



An den Landeshauptmann von  
Oberösterreich

Organisationseinheit: BMG - II/B/6 (Tierschutz,  
Tierseuchen- und  
Zoonosenbekämpfung)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Simon Stockreiter  
E-Mail: simon.stockreiter@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4663  
Fax: +43 (1) 71344042352  
Geschäftszahl: BMG-74700/0109-II/B/6/2009  
Datum: 17.04.2009  
Ihr Zeichen:

[esv.post@ooe.gv.at](mailto:esv.post@ooe.gv.at)

### Erläuterungen zur BT-Bekämpfungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die am 1. 4. 2009 im BMG stattgefundene Sitzung zum Thema „Bluetongue - Diskussion der weiteren Vorgangsweise und Kommunikation“ übermittelt das Bundesministerium für Gesundheit folgende Erläuterungen zu den Verbringungsbeschränkungen gem. § 8 Abs. 2 der Bluetongue-Bekämpfungsverordnung BGBl. II Nr. 4/2009.

*„§ 8 Abs. 2: Nicht geimpfte Tiere, die einer amtlichen Schutzimpfung entgegen der Aufforderung der Behörde nicht gestellt wurden, dürfen nach dem Ende des Impfzeitraumes nur verbracht werden, wenn der Tierhalter nachweist, dass die Tiere frühestens sieben Tage vor der Verbringung einem Erregeridentifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen wurden. Ergibt dieser Test kein negatives Ergebnis dürfen solche Tiere nur zur Schlachtung in einen österreichischen Schlachthof verbracht werden. Die Kosten des Erreger-Identifizierungstests sind jedenfalls vom Tierhalter zu tragen.“*

○ **Verbringung von BT antigenpositiven Tieren:**

Gem. § 19 Tierseuchengesetz dürfen „Tiere, die an einer anzeigepflichtigen Tierseuche erkrankt oder einer solchen verdächtig sind [...], nicht in Verkehr gebracht werden.“ Ein Antigen positives Untersuchungsergebnis ist in Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007, eindeutig als Fall von Blauzungenkrankheit definiert. Des Weiteren würde eine Verbringung von Tieren, die eine potentielle Ansteckungsquelle für andere Tiere darstellen im Widerspruch zu den elementaren Grundsätzen der Tierseuchenbekämpfung stehen. Einzige Ausnahme stellt auch hier eine direkte Verbringung zur Schlachtung dar.

Erst nach Vorliegen eines negativen BT-Ag Untersuchungsergebnisses dürfen auch diese Tiere wieder verbracht werden.

- **VIS, Tierseuchenausweis:**  
Bei Tieren, die positiv auf BT-Ag getestet wurden ist im VIS eine Tiersperre einzurichten und so lange aufrechtzuerhalten, bis ein Ag negatives Untersuchungsergebnis vorliegt. Ein Verbringen des Tieres bewirkt in diesem Fall eine automatische E-Mail Benachrichtigung. Im Tierseuchenausweis ist der Fall ebenfalls bis zum Vorliegen eines Ag negativen Untersuchungsergebnisses, bzw. bis zur erfolgten Schlachtung/ Tötung des Tieres aufrechtzuerhalten.
- **Gültigkeit der BT-Ag Untersuchungsergebnisse:**  
Ein BT-Ag negatives Untersuchungsergebnis, als Bedingung für die Verbringung von widerrechtlich nicht (vollständig) geimpften Tieren verliert seine Gültigkeit nach 7 Tagen. Für Verbringungen nach diesem Zeitraum ist ein erneuter Test notwendig.
- **Rückverbringung auf Heimatbetrieb:**  
Eine Rückverbringung auf den Heimatbetrieb von entgegen der Aufforderung der Behörde nicht zur Impfung gestellten Tieren ist auch ohne vorhergehende Ag Untersuchung möglich. (Beispiel: BT Ag-Untersuchung vorgeschrieben bei Weideauftrieb, am Ende der Weidesaison jedoch nur dann, wenn Tiere nicht direkt zurück an den Heimatbetrieb kommen.)
- **Untersuchungspflicht / „Impfverweigerer“**  
Ag Untersuchungen sind gemäß § 8 Abs.2 der Bluetongue-Bekämpfungsverordnung nur von allen „entgegen der Aufforderung der Behörde nicht zur Impfung gestellten Tiere“ zu erbringen. Dies impliziert, dass auch Tierhalter, die die Durchführung der Impfung verweigert haben, jene Tiere, die zum Zeitpunkt der Impfung zu jung waren, ohne vorhergehende Ag Untersuchung verbringen können. Eine darüber hinausgehende Interpretation ist auf Grund der derzeitigen Formulierung der Verordnung NICHT möglich.

Eine Adaptierung der derzeit gültigen BT-Bekämpfungsverordnung ist vorgesehen, sobald die budgetären Rahmenbedingungen für die weitere Vorgehensweise feststehen, allfällige weiterführenden Anpassungsvorschläge, die sich aus den Erfahrungen des Vollzuges ergeben haben, können der Fachabteilung jederzeit in schriftlicher Form vorab übermittelt werden.

Für den Bundesminister:  
Mag. Ulrich Herzog

Beilage: 0  
Elektronisch gefertigt